

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 91520-0
Telefax: (0228) 91520-12 (Redaktion)
91520-15

Inhalt

Ein Trauerspiel sieht **Heinz Putzrath**, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten, im Umgang des Parlaments mit dem Rechtsextremismus.

Seite 1

Europäische Lösungskonzepte zur Verbrechensbekämpfung schlägt **Helmke Saliisch MdEP** vor.

Seite 3

Gewalt in der Familie ist nach Ansicht von **Marianne Wonnay MdL** weder ein Kavaliersdelikt noch eine interne Angelegenheit der Eltern.

Seite 4

Dokumentation

Die Verantwortung des demokratischen Souveräns hat die Internationale Ärztevereinigung zur Verhütung des Atomkrieges betont. Sie verlieh einem Polizeibeamten eine Auszeichnung für dessen Zivilcourage. Auszüge aus der Laudatio

Seite 5

49. Jahrgang / 171

6. September 1994

Die parlamentarische Bekämpfung des Rechtsextremismus

Ein Trauerspiel in mehreren Akten

Von **Heinz Putzrath**

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten (AvS)

I.

Am 4. Januar 1993 habe ich im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten (AvS) an die 16 Justizminister geschrieben und sie gefragt, was sie gegen die naziähnlichen Symbole und Parolen zu tun gedenken oder bereits getan haben, die für uns als Verfolgte des NS-Regimes nicht länger ertragbar sind. Aber auch alle anderen Demokraten sollten dies nicht einfach hinnehmen. Fast alle Angeschriebenen haben relativ umgehend freundlich und positiv geantwortet, meist unterschrieben von den Ministern oder Senatoren selbst. Die Briefe der AvS haben sich auf die Gesetzesinitiative des Landes Niedersachsen gestützt, welches eine entsprechende Vorlage am 10. Dezember 1992 im Bundesrat eingebracht hat. Es ging dabei um die Ergänzung des Paragraphen 86a und 130 StGB (Drucksache 887/92). In seiner Sitzung vom 12. Februar 1993 beschloß der Bundesrat die Einbringung beim Bundestag. Der Gesetzentwurf erreichte den Bundestag am 29. April 1993 (Drucksache 12/4825), versehen mit einer grundsätzlich positiven Stellungnahme der Bundesregierung.

Danach war Funkstille. Aus diesem Grunde hatte ich für die AvS am 31. August 1993 im SPD-Pressedienst und dem Presseservice der SPD auf diese unerklärliche Verschleppung hingewiesen und gefordert, das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag sofort einzuleiten.

II.

Es dauerte dann noch bis zum 28. Oktober 1993, bevor es im Bundestag auf die Tagesordnung kam. Für die SPD begründete die niedersächsische Justizministerin Heidi Alm-Merk den Gesetzentwurf. Er wurde dem federführenden Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Schummstr. 2b, 53113 Bonn
Postfach 19 01 67, 53037 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Verarbeitet Umwelt
mit 100% Recycling-Papier



III.

Der Rechtsausschuß des Bundestags hatte drei Gesetzentwürfe zu behandeln: das sogenannte Verbrechensbekämpfungsgesetz (Drucksache 12/6853) zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze, eingebracht von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf der SPD (Drucksache 12/6784) zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, und schließlich den Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 12/4825), der bereits oben erwähnt wurde.

In der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses wurde der Koalitionsentwurf zur Verbrechensbekämpfung durch eine Neufassung der Paragraphen 86 und 130 Absatz 3 StGB ergänzt und konnte damit am 18. Mai 1994 einstimmig angenommen werden. Damit wurde der Bundesratsentwurf für erledigt erklärt. Entsprechend wurde am 20. Mai in einer zweiten Beratung die Empfehlung des Rechtsausschusses ebenfalls als erledigt erklärt.

IV.

Die wichtigsten Ergänzungen beziehungsweise Veränderungen sind:

1. Nach Nummer 4 ist die folgende Nummer 4 a einzufügen:
 - 4 a. In Paragraph 86 Absatz 1 werden die Wörter "im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt" durch die Wörter "im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt" ersetzt.
2. Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
 5. Paragraph 86 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

 1. im Inland Kennzeichen einer der in Paragraph 86 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (Paragraph 11 Absatz 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Den in Satz 1 genannten Kennzeichne stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind."
3. In Nummer 6 ist Paragraph 130 Absatz 3 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 zu ersetzen:

"(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in Paragraph 220 a Absatz 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

V.

Wer geglaubt hat, damit sei nun die rechtliche Handhabe gegeben, naziähnliche Symbole oder Handlungen, wie zum Beispiel die Entbietung des Kühnengrußes, den man vom Hitlergruß nur beim genauen Hinsehen unterscheiden kann, zu verbieten, hat sich getäuscht. Denn bei dem nunmehr veränderten Gesetz handelte es sich ja um das erweiterte Verbrechensbekämpfungsgesetz der Bundesregierung (Drucksache 12/7584), welches der Bundesrat am 12. Juni 1994 ablehnte und damit leider auch die darin enthaltenen novellierten Vorschriften der Paragraphen 86 a und 130 StGB.

Um diese dennoch sofort in Kraft treten zu lassen, brachte die SPD-Bundestagsfraktion am 14. Juni 1994 in einem eigenen Gesetzentwurf die genannten Vorschriften erneut in den Bundestag ein. Wie ernst es der CDU/CSU und der FDP mit der Schaffung der gesetzlichen Ergänzungen für die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist, ersieht man aus der Weigerung der Koalitionsfraktionen im Ältestenrat, den SPD-Gesetzentwurf baldigst auf die Tagesordnung zu setzen. Damit haben sie verhindert, daß - wenn nicht noch ein Sinneswandel erfolgt - eine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich ist. - Nach dem Urteil in Mannheim wäre das ein Riesenskandal.

(-/6. September 1994/rs/ks)

(Dieser Artikel erschien zuerst im "AvS-Informationsdienst").

Europäische Lösungskonzepte zur Verbrechensbekämpfung
Vorschläge für das Treffen der europäischen Justiz- und Innenminister

Von Helke Salisch MdEP

Innenpolitische Expertin der SPE-Fraktion und Sprecherin der SPD-Abgeordneten im Europäischen Parlament

Die Verbrechensbekämpfung braucht dringend europäische Lösungskonzepte. Es ist deshalb unbegreiflich, daß die detaillierten Vorschläge des Europäischen Parlaments von den zuständigen Ministern seit Jahren ignoriert werden. Und die deutsche Präsidentschaft scheint auch mehr an Wahlkampfauftritten interessiert zu sein, als an der Bekämpfung von Geldwäsche und illegalem Nuklearhandel.

Um eine wirksame europäische Verbrechensbekämpfung in Gang zu bringen, ist es erforderlich:

- die von der EU im Jahre 1991 verabschiedete Richtlinie zur Wäsche von Geld aus illegalen Geschäften muß erweitert und an die Straßburger Konvention des Europarates angepaßt werden;
- die Befugnisse der europäischen Polizeibehörde Europol müssen aufgrund der neuen kriminellen Aktivitäten der Gruppen organisierter Kriminalität vergrößert werden.

Es ist ein großer Nachteil für die Verbrechensbekämpfung - und der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln -, warum Europol nur für die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig sein soll. Anstatt Europol endlich zu einer durchschlagkräftigen Behörde zu machen, streiten die EU-Minister wegen nationaler Eifersüchteleien jahrelang um Kleinigkeiten der Europol-Konvention.

Mittelfristig und spätestens bei der Überarbeitung der Europäischen Verträge im Jahre 1996 müssen Bereiche der Justiz- und Innenpolitik, wie zum Beispiel eine einheitliche Straftatenregelung bei der organisierten Kriminalität, in das Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden. Damit würden Effizienz und parlamentarische Kontrolle in diesem Politikbereich erheblich verbessert.

(-/6. September 1994/rs/ks)

Gewalt in der Familie

Weder Kavalierrdelikt noch interne Angelegenheit der Eltern

Von Marianne Wonnay MdL

Frauenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

Gewalt in den Familien gibt es seit altersher, wenngleich sie heute eher einmal öffentlichkeitswirksame Schlagzeilen auf sich zieht. Diese Aufmerksamkeit rührt daher, daß sich in den zwischenmenschlichen Beziehungen in der modernen Gesellschaft weitgehend die Norm der Gewaltfreiheit durchgesetzt hat. Dieser Gewaltfreiheit gilt es im Gesetz Rechnung zu tragen.

Deshalb tritt die SPD-Landtagsfraktion für eine Bundesratsinitiative zur Neufassung des einschlägigen Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch (1631 Absatz 2 BGB) ein: Kinder sind gewaltlos zu erziehen, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperlich und seelisch verletzende Strafen, sind unzulässig.

Gewalt beginnt bei der Mißachtung der Rechte von Kindern

Gewalt in der Familie und damit Kindesmißhandlungen beziehen heute mehr als nur schwere körperliche Verletzungen ein. Die kindliche Entwicklung wird durch gewaltsame Einwirkungen (körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung wie Ablehnen, Terrorisieren, Isolieren) in einem weitgefaßten Komplex beeinträchtigt. Leider wird jedoch Gewalt in Familien häufig als interne Angelegenheit behandelt und erst spät bemerkt. Eine Mißachtung der Rechte von Kindern ist die Folge. Die Entwicklungsbedingungen, Chancen und Schicksale von Kindern auch in ihren privaten Lebensverhältnissen werden jedoch zunehmend als Teil gesellschaftlicher Verantwortung wahrgenommen.

Besonders häufig sind Säuglinge und kleine Kinder im Alter zwischen zwei und vier Jahren von Mißhandlung und Vernachlässigung betroffen. Auch der sexuelle Mißbrauch von solchen Kindern kommt häufiger vor als oft angenommen. Kinder in diesem Alter sind in einer schwierigen Entwicklungsphase, die unter bestimmten familiären Bedingungen die Eltern überfordern kann. Die Familienbelastung gibt oft den Ausschlag, ob es zur Gewalt in Familien kommt. Belastend wirken beispielsweise Geldprobleme, beengte Wohnverhältnisse, schlechte Umweltbedingungen und mangelnde Möglichkeiten zu Teilzeitarbeit. Wohnungen und das Wohnumfeld sind heute wenig kindergerecht. Belasten können auch die alleinige Erziehungsverantwortung und die Anforderungen, die das Kind stellt. Bereits jede achte Familie ist nach dem Mikrozensus von 1993 eine Einelternfamilie mit einem oder mehreren Kindern.

Wo liegen die Ursachen und was können wir dagegen tun?

Die Ursachen der Gewalt liegen meines Erachtens darin, daß Familien allein gelassen werden mit ihren Problemen und dann mit der Erziehungsaufgabe chronisch überlastet sind. Gefordert sind daher die Verbesserung der sozialen Lage und die Veränderung der Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern. Dazu gehören größerer und bezahlbarer Wohnraum, materielle Unterstützung sowie pädagogische und psychologische Hilfen. Wir brauchen aber auch eine finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern. So muß zum Beispiel die steuerliche Freistellung des Existenzminimums auch der Kinder gewährleistet sein. Der Familienlastenausgleich muß als tatsächliche Familienförderung neu gestaltet werden. Die Begrenzung des Steuervorteils beim Ehegattensplitting muß dabei geprüft werden. Im Prinzip geht es darum, denjenigen steuerlich besserzustellen, der Kinder aufzieht, weil er damit einen enorm wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leistet, und weniger denjenigen, der heiratet.

Wenn die Familie versagt und sie sogar ihre schwächsten Mitglieder, die Kinder, ausbeutet, müssen alle gesellschaftlichen Einrichtungen die Verantwortung für die Opfer übernehmen. Mißhandelte Kinder und ihre Familien benötigen kompetente und unbürokratische Hilfsangebote. Ich werde in diesem Sinne weitere Initiativen ergreifen und mir dabei auch die Erkenntnisse der Enquetekommission "Kinder in Baden-Württemberg" zunutze machen.

(-/6. September 1994/rs/ks)

DOKUMENTATION

Dr. Ellis Huber: Die Verantwortung des demokratischen Souveräns

Die Internationale Ärztevereinigung zur Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) hat in diesem Jahr den Polizeihauptkommissar Roland Schlosser (Landau/Pfalz) mit ihrer Clara-Immerwahr-Auszeichnung geehrt. Diese Auszeichnung wurde geschaffen, "um Personen zu würdigen und hervorzuheben, die sich in ihrem Beruf, an ihrem Arbeitsplatz ungeachtet persönlicher Nachteile aktiv gegen Krieg, Rüstung und die anderen Bedrohungen menschlichen Lebens, für Menschlichkeit und friedliches Zusammenleben eingesetzt haben". Roland Schlosser hat als Leiter der Schutzpolizei im Juni 1993 einen angolanischen Asylbewerber aus einer Abschiebehäft unter unzumutbaren Bedingungen entlassen. Dafür wurde er in seiner dienstlichen Beurteilung herabgesetzt, wegen "Gefangenenbefreiung" zu einer Geldstrafe von DM 2.000 verurteilt, und er wird disziplinar-rechtlich belangt. Die Laudatio auf den Preisträger hielt Dr. Ellis Huber, Mitglied des IPPNW-Vorstandes Deutschland und Präsident der Berliner Ärztekammer. Wir dokumentieren Auszüge.

Der Artikel 1, 1 des Grundgesetzes normiert die kulturelle Leitlinie unserer Nation: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Das grundgesetzliche Gewissen hofft und erwartet damit, daß dieser Orientierung den Alltag des sozialen Lebens im Lande bestimmt und individuelles wie kollektives Handeln sich daran ausrichtet.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Zwänge und Grenzen von Verwaltungshandeln, die Unvollkommenheit staatlicher Gesetzgebung oder der Übereifer einer ordentlichen Bürokratie auch Verhältnisse produzieren können, die den einzelnen Bürger mit seinem Gewissen in Konflikte stürzen.

Es ist auch normal und gesund, wenn ein Bürger die Würde des Menschen nach seinem eigenen Gewissen bestimmt und nach reiflicher Überlegung die Grenzen nachrangiger staatlicher Normen durchbricht. In einem demokratischen Gemeinwesen verdient dieses Verhalten Lob, zeigt es doch Mängel im staatlichen Gefüge auf, die kluge Politik für bessere Ordnungen aufgreift.

Individuelle Autonomie gegen behördliche Anordnung

Es ist eben die Vision einer gesunden Nation, die Roland Schlosser beispielgebend in die Praxis eines Polizeibeamten übersetzt hat. Mit der Verantwortung des demokratischen Souveräns korrigierte er staatliche Gewalt, wo sie dem Grundgesetz zuwiderlief, setzte er die individuelle Autonomie des Bürgers gegen behördliche Anordnung. Der Polizeibeamte diente damit der Kultur und unterwarf sich nicht den Zwängen unvollkommener ordnungsrechtlicher Struktur. Er setzte damit ein Zeichen ansteckender Gesundheit und deswegen ist es auch ein tröstliches

Signal für die Perspektive der Menschlichkeit in Deutschland, daß eine Ärztevereinigung einen Polizisten auszeichnet und ehrt.

Roland Schlossers couragierte Entscheidung läßt lebendige Demokratie wachsen und unser Gemeinwesen verbessern. Wir Mediziner haben durch ihn ein therapeutisches Prinzip entdecken dürfen: Zivilcourage hielt, wenn der Volkskörper der Demokratie kränktelt.

Eine Demokratie, die sich selbst und ihre eigenen Grundwerte ernst nimmt, respektiert die autonome Verantwortung des einzelnen Bürgers und stärkt seine Gewissenhaftigkeit. Sie betrachtet Widersprüche zwischen einer individuell abgewogenen Gewissensentscheidung und Verordnungen oder Gesetzen als gesund und normal. Solche Konflikte geben uns ein diagnostisches Instrument in die Hand, mit denen ein lernendes Gemeinwesen drohende Krankheiten frühzeitig erkennen und beheben kann. Verordnungen und Gesetze abstrahieren immer von der alltäglichen Lebenswelt und können ihr nicht grundsätzlich gerecht werden. Eine individuelle Gewissensrevolte kennzeichnet Kommunikationsstörungen oder pathogene Knotenpunkte für mögliche systemische Erkrankungen im sozialen Körper. Diese lassen sich mit vernünftiger Politik heilen.

Der exemplarische Fall einer von der Polizei aufgedeckten Erkrankung des Systems zeigt, daß wir zur Pflege unserer Demokratie eine neue, heilsame Gestaltung des Gemeinwesen verwirklichen sollten. Wann eine Bürgerin, ein Bürger in Deutschland seine individuellen Grundrechte bedroht empfindet, besitzt er das Recht, Verfassungsbeschwerde einzulegen und über den Rechtsweg prüfen zu lassen, ob seine Menschenwürde verletzt wurde. Es fehlt aber das Recht des Bürgers, sich autonom für die bedrohte Menschenwürde eines Mitbürgers verwenden zu können.

Mit der Verleihung der Clara-immerwahr-Auszeichnung der IPPNW an Roland Schlosser verbinden wir Ärzte in sozialer Verantwortung daher die Empfehlung an den Gesetzgeber, künftige Konflikte vergleichbarer Art konsensstiftend und gesundheitsförderlich zu bewältigen. Bürgerinnen und Bürger, die mit einer bewußten Gewissensentscheidung für die normen des Grundgesetzes eine dem widersprechende staatliche Ordnung durchbrochen haben, sollten diesen Sachverhalt dem Petitionsausschuß des Landes oder des Bundes vorlegen.

Das individuelle Gewissen des Bürgers träte so beim politischen Gewissen des Parlamentes auf und würde wahrgenommen. Wenn der betroffene Bürger nachempfindbar richtig aber nicht rechtens gehandelt hat und deswegen von disziplinarischen oder strafrechtlichen Verurteilungen bedroht ist, sollte der jeweilige Petitionsausschuß den Sachverhalt dem Landes- oder Bundesverfassungsgericht zur rechtlichen Bewertung vorlegen. Notfalls kann dafür ein eigenständiger "Bürgersenat" eingerichtet werden. Eine solche Bewertung der obersten Instanz eröffnet dann die Chance, daß einfache Richter, die auch in der Demokratie mal feige, unsicher und unvollkommen sein können, richtiger urteilen. Ein lernbereites und lernfähiges Rechtswesen muß bewußt und couragiert auch das Richten kultivieren. Wie not dies tut, zeigen unterschiedliche Urteile der letzten Zeit, von Mannheim über Landau bis Rostock überdeutlich.

Wir überreichen dem Polizeihauptkommissar Roland Schlosser die Clara-immerwahr-Auszeichnung, weil er mit seiner Zivilcourage einen Prozeß zu mehr sozialer Gesundheit stimuliert und uns Ärztinnen und Ärzten neue Wege einer sozialen Medizin aufgezeigt hat. Wir hoffen gleichzeitig, daß unser Dank draußen im Lande verstanden und nachempfunden wird, es kann sein, daß dieses öffentliche Lehrstück tatsächlich heilende Wirkung auf die vorhandene Krankheitszeichen im Volke auslöst und noch schlimmere Krankheiten präventiv abzuwehren hilft.

(-/6. September 1994/rs/ks)
